

Bericht über die Stadtratssitzung vom 24.02.2026

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Erweiterung Gewerbegebiet zwischen Kaufbeurer Straße und Bahnlinie"; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

Anlass der Bebauungsplanaufstellung sind die Erweiterungsabsichten des im Geltungsbereich gelegenen Gewerbebetriebes in der Kaufbeurer Straße 55. Die geplante Erweiterung erstreckt sich auch auf die Gemarkung Langerringen, welche ebenfalls eine Bebauungsplanaufstellung anstrebt.

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Erweiterung Gewerbegebiet zwischen Kaufbeurer Straße und Bahnlinie“. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 829/2, 844/6, 855, 1587/55 und 2523/3, Gemarkung Schwabmünchen, bei einer insgesamten Fläche von ca. 71.700 m².
2. Der Stadtrat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Erweiterung Gewerbegebiet zwischen Kaufbeurer Straße und Bahnlinie“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht gefertigt vom Architekturbüro Hörner + Partner aus Schongau in der Fassung vom 24.02.2026.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
4. Die Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

2. Erlass der Haus- und Badeordnung für die Leonhard-Wagner-Welle Schwabmünchen

Der Stadtrat erlässt die Haus- und Badeordnung für die Leonhard-Wagner-Welle. Die Haus- und Badeordnung finden Sie auf den weiteren Seiten.

3. Beschluss des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) für die ILE Stauden

Die Städte Bobingen und Schwabmünchen, die Märkte Fischach und Markt Wald sowie die Gemeinden Ettringen, Gessertshausen, Großaitingen, Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Ustersbach und Walkertshofen haben beschlossen, gemeinsam ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Der Stadtrat hat am 13.06.2023 dem Vertrag über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Integrierte Ländliche Entwicklung Stauden zugestimmt.

Die 13 Kommunen haben nun gemeinsam ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) erarbeitet. Ziel des ILEK ist es, auf Basis einer fundierten Analyse der regionalen Ausgangslage sowie unter Beteiligung relevanter Akteurinnen und Akteure strategische Entwicklungsziele und prioritäre Handlungsfelder für die zukünftige Entwicklung der Region festzulegen.

Das ILEK beschreibt:

- die Ausgangssituation und Entwicklungsbedarfe der Region,

Stadt Schwabmünchen
Fuggerstraße 50
86830 Schwabmünchen

Tel.: 08232/9633-0
Fax: 08232/9633-23
E-Mail: rathaus@schwabmuenchen.de
Internet: www.schwabmuenchen.de

- übergeordnete Ziele und Leitbilder der regionalen Entwicklung,
- konkrete Handlungsfelder, Maßnahmenansätze und Projektideen
- sowie Strukturen zur interkommunalen Zusammenarbeit und Umsetzung.

Der formelle Beschluss des ILEK durch die kommunalen Gremien ist zwingende Voraussetzung zur Förderung der Konzeptentwicklung durch die Fördermittelgeber und bildet die Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln zur weiteren Konzeptumsetzung und Projektentwicklung.

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss: Das vorliegende Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) für die ILE Stauden in der Fassung vom Dezember 2025 wird als strategische Entwicklungsgrundlage für die interkommunale Zusammenarbeit anerkannt und beschlossen. Das ILEK dient als verbindlicher Orientierungsrahmen für zukünftige Projekte, Maßnahmen und Förderanträge der beteiligten Kommunen im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung.

4. Verwendung einer Rücklage der Stadt für die Ausstattung des Jugendzentrums; Antrag der CSU-Stadtratsfraktion

Die CSU-Stadtratsfraktion hat beantragt, die Rücklage „Vermächtnis Bürger“ aufzulösen und diese Mittel – in der hierfür benötigten Höhe – für die Ausstattung des Jugendzentrums entsprechend den Bedürfnissen und Ansprüchen der Jugendlichen zu verwenden.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zu.

5. Erstellung Stadtplan mit behindertengerechten Toiletten und Behindertenparkplätzen; Antrag der CSU-Stadtratsfraktion

Die CSU-Stadtratsfraktion hat beantragt, einen Online-Stadtplan zu erstellen und zu veröffentlichen, aus dem für Menschen mit Handicap leicht ersichtlich ist, wo sie behindertengerechte Toiletten und Behindertenparkplätze finden können.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zu.

6. Zustimmung zur Entgegennahme von Spenden an die Stadt Schwabmünchen

Folgende Zuwendungen sind bei der Stadt Schwabmünchen eingegangen:

- Buchhandlung Schmid in Höhe von 349,47 Euro und 63,36 Euro
- Zoologischer Garten Augsburg in Höhe von 37,50 Euro
- Dinosaurier-Park Altmühltal, Denkendorf, in Höhe 29,80 Euro.

Der Stadtrat stimmt der endgültigen Annahme der Spenden zu. Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ übersandt. Sie dienen im Wesentlichen dazu, kommunale Wahlbeamte soweit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu schützen. Unter anderem sollen deshalb Zuwendungen erst nach Zustimmung des Stadtrates endgültig angenommen werden.



Haus- und Badeordnung für die Leonhard-Wagner-Welle Schwabmünchen (Allgemeine Vertragsbedingungen)

Vom 25.02.2026

§ 1

Art, Umfang und Zweck des Betriebes

1. Die Stadt Schwabmünchen betreibt und unterhält das Hallenbad Leonhard-Wagner-Welle Schwabmünchen (nachstehend „Bad“ genannt) als gemeinnützige und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete öffentliche Einrichtung.
2. Das Bad dient vorrangig dem Schulschwimmunterricht. In den unterrichtsfreien Zeiten steht es der Allgemeinheit zum öffentlichen Schwimmen sowie der sportlichen Betätigung durch Vereine, Verbände und sonstige Nutzergruppen zur Verfügung.
3. Die Benutzung des Bades richtet sich nach dieser Haus- und Badeordnung sowie nach ergänzenden betrieblichen Regelungen, Aushängen und Belegungsplänen, die Bestandteil dieser Ordnung sind. Jeder Badegast erkennt die Haus- und Badeordnung sowie die genannten Regelungen mit Betreten des Bades an.

§ 2

Benutzung des Bades

1. Das Bad kann von jedermann nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung benutzt werden, soweit der Betrieb nicht durch Schulschwimmunterricht, Vereinssport oder sonstige geschlossene Nutzungen eingeschränkt ist.
2. Einlassschluss ist jeweils 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit. Die Schwimmhalle ist 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen, das Gebäude spätestens mit Ablauf der Öffnungszeit.
3. Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden oder abstoßenden Krankheiten,
 - Personen mit offenen Wunden,
 - Personen, die die Sicherheit, Ordnung oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Badebetriebs gefährden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- bzw. auskleiden können, insbesondere Kinder unter 8 Jahren, dürfen das Bad nur in Begleitung einer geeigneten, mindestens 16 Jahre alten Aufsichtsperson benutzen. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, die einer besonderen Aufsicht bedürfen.



5. Bei Veranstaltungen, Schulschwimmunterricht oder Trainingsbetrieb dürfen die jeweils abgesperrten oder zugewiesenen Bereiche von unbeteiligten Personen nicht genutzt werden.
6. Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Bades bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadt. Dies gilt insbesondere für das Verteilen von Werbe- oder Informationsmaterial. Näheres (zum Beispiel Entgelte) bleibt einer eigenen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten. Hiervon unberührt bleiben etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen.

§ 3

Benutzung durch Schulen, Vereine, Verbände und sonstige Gruppen

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt auch für die Benutzung des Bades durch Schulklassen, Vereine, Verbände und sonstige geschlossene Nutzergruppen. Für jede Nutzung ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen und dem Badepersonal bekannt zu geben. Die Aufsichtsperson ist neben dem einzelnen Badegast für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
2. Die Aufsichtsperson trägt die primäre Aufsichts- und Organisationsverantwortung für ihre Gruppe. Die Aufsichtspflicht des Badepersonals beschränkt sich in diesem Fall auf die allgemeine Betriebssicherheit.
3. Den Anweisungen des Badepersonals ist auch durch Lehrkräfte, Übungsleiterinnen und Übungsleiter uneingeschränkt Folge zu leisten.
4. Ein Anspruch auf die Zuteilung bestimmter Nutzungszeiten oder Wasserflächen besteht nicht.

§ 4

Öffnungs- und Nutzungszeiten

1. Die Öffnungs- und Nutzungszeiten des Bades werden von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Diese können je nach betrieblichen, schulorganisatorischen oder sicherheitsrelevanten Erfordernissen geändert werden.
2. Das Bad dient vorrangig dem Schulschwimmunterricht. Während dieser Zeiten ist die Nutzung des Bades durch die Allgemeinheit ganz oder teilweise ausgeschlossen oder eingeschränkt.
3. In den unterrichtsfreien Zeiten kann das Bad für
 - den Vereins- und Verbandssport sowie
 - das öffentliche Schwimmenfreigegeben werden. Art, Umfang und zeitliche Lage der Nutzung richten sich nach den betrieblichen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf feste Zeiten oder eine uneingeschränkte Nutzung besteht nicht.



4. Das Badepersonal ist berechtigt, aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen einzelne Becken, Teilflächen oder Schwimmbahnen zeitweise zu sperren, neu zuzuweisen, zusammenzulegen oder anders zu organisieren.
5. Bei Überfüllung, technischen Störungen, Reinigungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten kann das Bad oder einzelne Bereiche vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden. Hieraus ergeben sich keine Ersatz- oder Erstattungsansprüche.

§ 5

Umkleidekabinen/Schließfächer

1. Den Badegästen stehen zum Umkleiden Wechselkabinen zur Verfügung. Die Bekleidung kann in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden.
2. Die Schließfächer sind durch die Badegäste zur Sicherung abgelegter Kleidung und mitgeführter Gegenstände zu verschließen. Mit Beendigung des Aufenthaltes im Bad sind die Schließfächer von allen Gegenständen bis auf den Kleiderbügel zu entleeren. Aus sicherheitstechnischen Gründen behält sich das Bad das Recht vor, verschlossene Schließfächer zu Betriebschluss zu öffnen und die darin befindlichen Gegenstände bis zur Abholung zu verwahren.
3. Für Schließfächer sowie deren Inhalt wird keine Haftung übernommen. Bei Verlust des Schlüssels sind 50,00 € zu entrichten.

§ 6

Haftung der Stadt

1. Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Badegäste, die die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten haben.
2. Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
3. Die Stadt haftet nicht für im Bad abhanden gekommene Gegenstände.
4. Die Stadt haftet nicht für Schäden an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigung.



§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bad oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass niemand durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Einrichtungen des Bades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung von Badeeinrichtungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Jeder Badegast ist verpflichtet, vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen, insbesondere der Schließfächer und Wechselkabinen, sofort dem Badepersonal anzuzeigen. Bei groben Verunreinigungen wird vom Verursacher ein Betrag in Höhe der entstandenen Reinigungskosten, mindestens jedoch in Höhe von 20,00 €, erhoben. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
3. Nicht erlaubt ist insbesondere
 - a) das Stören, Belästigen oder Gefährden anderer Badegäste, insbesondere durch Stoßen, Untertauchen, Rennen, Springen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche sowie durch unangemessene sportliche Übungen oder Spiele,
 - b) jede Form von Lärmbelästigung, insbesondere durch lautes Rufen, Abspielen von Musik oder sonstigen Tonwiedergabegeräten,
 - c) die missbräuchliche Verwendung oder Zweckentfremdung von Rettungs-, Sicherheits- oder Betriebseinrichtungen,
 - d) das eigenmächtige Verstellen, Entfernen oder Benutzen von Sport-, Trainings- oder Betriebsmaterial ohne Zustimmung des Badepersonals,
 - e) die Durchführung von Ball-, Wurf- oder Bewegungsspielen außerhalb der ausdrücklich dafür freigegebenen Bereiche,
 - f) die Benutzung von aufblasbaren Gegenständen, Schwimmhilfen, Spielgeräten, Flossen, Schnorcheln oder ähnlichen Gegenständen, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind (z. B. CE-Zeichen) oder wenn sie den Badebetrieb beeinträchtigen,
 - g) das Mitbringen von zerbrechlichen Gegenständen sowie von Speisen und Getränken in den Becken- und Nassbereich sowie das Betreten des Becken- und Nassbereichs mit Straßenschuhen und das Befahren des Becken- und Nassbereichs mit eigenen Rollstühlen (es können die im Hallenbad bereitgestellten Rollstühle verwendet werden),
 - h) das Rauchen, Dampfen oder Kaugummikauen,
 - i) die Nutzung von Sprunganlagen, Rutschen oder sonstigen Attraktionen entgegen den ausgehängten Hinweisen oder den Anweisungen des Badepersonals,
 - j) das Mitbringen von Tieren,



k) das Fotografieren sowie das Anfertigen von Film-, Video- oder Tonaufnahmen im gesamten Bad, insbesondere im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich,

l) jedes Verhalten, das den ordnungsgemäßen Ablauf des Schul-, Trainings- oder öffentlichen Badebetriebs beeinträchtigt.

Im gesamten Bad ist auf eine ruhige, rücksichtsvolle Nutzung zu achten, insbesondere während des Schul- und Trainingsbetriebs.

§ 8 Beckenbenutzung

1. Die Benutzung der Badebecken erfolgt auf eigene Gefahr unter Beachtung der jeweiligen Kennzeichnungen, Wassertiefen und Nutzungshinweise.
2. Nichtschwimmer haben sich ausschließlich in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen aufzuhalten. Sie dürfen das Schwimmerbecken nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Badepersonals oder im Rahmen beaufsichtigter Angebote (z. B. Schulschwimmen) benutzen.
3. Kinder, die noch nicht sicher schwimmen können, dürfen sich nur in für sie geeigneten Becken- oder Wasserbereichen aufhalten und sind von einer geeigneten Begleitperson entsprechend zu beaufsichtigen.
4. Das Betreten der Badebecken ist nur nach gründlichem Duschen erlaubt. Die Körperreinigung in den Badebecken ist untersagt.
5. Die Benutzung von Startblöcken, Sprunganlagen oder sonstigen Attraktionen ist nur zu den freigegebenen Zeiten, entsprechend der Beschilderung und den Anweisungen des Badepersonals zulässig. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett / die Sprungplattform oder den Startblock betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei frei gegebener Sprunganlage ist untersagt.
6. Das Badepersonal ist berechtigt, die Nutzung einzelner Becken, Teilflächen oder Schwimmbahnen zu regeln, einzuschränken oder zu untersagen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, Hygiene, Belegung oder des Schul- und Trainingsbetriebs.
7. Bei Schulschwimmunterricht, Vereins- oder Verbandsbetrieb gelten ergänzend die jeweiligen organisatorischen Vorgaben der verantwortlichen Aufsichtspersonen, soweit diese nicht den Anweisungen des Badepersonals widersprechen.

§ 9 Badebekleidung, Sport- und Spielgeräte

1. Der Aufenthalt im Bade- und Beckenbereich ist nur in sauberer, geeigneter und hygienischer Badebekleidung gestattet. Die Badebekleidung muss ausschließlich für den Schwimm- und Badebetrieb bestimmt sein.



2. Nicht als Badebekleidung gelten insbesondere:
 - Unterwäsche, Alltags- oder Straßenkleidung,
 - Jeans, Baumwollshirts oder vergleichbare Textilien,
 - Kleidung mit Reißverschlüssen, Knöpfen oder sonstigen harten Bestandteilen.
3. Das Tragen von Badebekleidung, die aus hygienischen oder sicherheitsrelevanten Gründen ungeeignet ist, kann vom Badepersonal untersagt werden. Dieses entscheidet über die Zulässigkeit der Badebekleidung.
4. Die Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die Sanitär- und Duscheinrichtungen zu benutzen.
5. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Bälle, Luftmatratzen, Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchel oder ähnliche Gegenstände) ist nur mit Zustimmung des Badepersonals oder im Rahmen von Kursen, Schul- oder Vereinsbetrieb erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10

Ausübung des Hausrechts und Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Das Personal übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Bei Verstößen gegen diese Haus- und Badeordnung oder gegen Anweisungen des Badepersonals kann ein Badegast verwarnet, vorübergehend vom Badebetrieb ausgeschlossen oder des Hauses verwiesen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Wiederholte oder schwere Verstöße können ein zeitweiliges oder dauerhaftes Hausverbot nach sich ziehen.

§ 11

Eintrittskarten/Ersatzausstellung

1. Für jeden Besuch des Bades ist eine Eintrittskarte erforderlich. Diese ist entweder als Einzelkarte zu lösen oder vom Wertguthaben einer Geldwertkarte abzubuchen.
2. Die Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Besuch des Bades und zur Benutzung der Wechselkabinen und Schließfächer. Bei einer Unterbrechung des Besuches ist eine neue Eintrittskarte erforderlich.
3. Bei Verlust einer Geldwertkarte kann nur dann eine Ersatzgeldwertkarte ausgestellt werden, wenn der Originalkaufbeleg vorgelegt wird. Die Ersatzgeldwertkarte wird mit dem Betrag beladen, der auf der verlorenen Karte noch vorhanden war (abzüglich des Kartenpfands).



4. Die Transponderkarten (Geldwertkarten, Lehrer- und Trainerkarten usw.) bleiben Eigentum der Stadt. Bei der Erstellung einer Ersatzkarte für eine in Verlust geratene Transponderkarte wird die Pfandgebühr in Höhe von 10 Euro einbehalten, die normalerweise bei der Rückgabe zurückerstattet wird.

§ 12 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise ergeben sich aus dem Preisverzeichnis für die Leonhard-Wagner-Welle. Dieses wird von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gegeben und ist Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 25.02.2026 in Kraft.

Schwabmünchen, 25.02.2026
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister

Preisverzeichnis für die Leonhard-Wagner-Welle
(gültig ab 25.02.2026)

Öffentlicher Badebetrieb

Einzeleintritt

Erwachsene	5,50 €
Ermäßigte *	4,50 €
Erwachsene Abendtarif (1,5 Stunden vor Betriebsende) und Frühschwimmen	4,00 €
Ermäßigte * Abendtarif (1,5 Stunden vor Betriebsende) und Frühschwimmen	3,00 €
Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	0,00 €

* Kinder und Jugendliche (6 bis 17 Jahre), Schwerbehinderte (Begleitperson für Schwerbehinderte mit Merkzeichen B frei), Schüler/Studenten/Berufsschüler (Auszubildende) bis 24 Jahre, Inhaber der Jugendleiter-Card und der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger von Sozialhilfe, Bürgergeld und Grundsicherung (nur gegen Vorlage des Bescheides)

Geldwertkarte

Geldwertkarte 100,00 €	10% Rabatt
Geldwertkarte 250,00 €	20% Rabatt
Geldwertkarte Vielschwimmer 400,00 €	30% Rabatt

Schul- und Vereinsnutzung sowie Nutzung durch Dritte

Bahnpreise

Preis pro Bahn je Stunde für Vereine	18,00 €
Preis pro Bahn je Stunde für Sonstige	25,00 €
Preis pro Bahn je Stunde für Gewerbliche	50,00 €
Lehrschwimmbad/Nichtschwimmerbecken je Stunde für Vereine	40,00 €
Lehrschwimmbad/Nichtschwimmerbecken je Stunde für Sonstige	56,00 €
Lehrschwimmbad/Nichtschwimmerbecken je Stunde für Gewerbliche	100,00 €

Alle genannten Preise sind brutto inkl. 7 % Mehrwertsteuer.